

EINWOHNERGEMEINDE

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / FEB-Reglement

vom 99. Xxx 2016

Version (24.05.2016): nach 1. Lesung durch ER

Inhaltsverzeichnis

§	1	Zweck	3
§	2	Betreuungsinstitutionen	3
§	3	Anspruchsvoraussetzungen auf Subventionen	3
§	4	Umfang der Anspruchsberechtigung	4
§	5	Einschränkung der Anspruchsberechtigung	4
§	6	Subventionsbeiträge	5
§	7	Abstufung der Subventionen nach Einkommen	5
§	8	Antrag auf Subventionen	5
§	9	Abrechnung der Subventionen	6
§	10	Härtefälle	6
§	11	Rechtsmittel	6
§	12	Untergeordnete Bestimmungen	6
§	13	Übergeordnete Gesetzgebung	7
§	14	Übergangsbestimmungen	7
§	15	Inkrafttreten	7
Α	nha	and 1	8

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹ sowie das Gesetz über die familienergänzende Betreuung², beschliesst:

§ 1 Zweck

¹Mit diesem Reglement soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

²Alle Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

³Das Reglement regelt die Beiträge der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich. Der Frühbereich umfasst Kinder nach Vollendung des 3. Lebensmonats bis zur Einschulung in den Kindergarten. Zum Primarschulbereich gehören Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

§ 2 Betreuungsinstitutionen

¹Als Betreuungsinstitutionen dieses Reglements gelten

- a) Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder die in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Allschwil stehen.
- b) Kindertagesstätten, welche gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekinder³ eine Bewilligung haben.

²Für den Frühbereich müssen sowohl der rechtliche Sitz respektive Wohnsitz der Betreuungsinstitution wie auch der Betreuungsort in den Kantonen Basel-Land oder Basel-Stadt befinden.

³Für den Primarschulbereich muss sich der Betreuungsort in Allschwil befinden.

⁴Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Betreuungsinstitutionen ausschliessen.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen auf Subventionen

¹Personen mit Kindern im Früh- und Primarschulbereich haben Anspruch auf Subventionsbeiträge an die Betreuung, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- a) Die Person/en und das Kind oder die Kinder in Allschwil niedergelassen sind und
- b) die kumulative Erwerbstätigkeit der in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (mindestens zwei Jahre gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsames Kind) lebenden Personen, mindestens 100% beträgt, oder

¹ SGS 180

² In der Volksabstimmung vom 5. November 2015 beschlossen; vom Regierungsrat noch nicht in Kraft gesetzt.

³ SGS 211.222.338

die kumulative Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (mindestens zwei Jahre gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsames Kind) leben, mindestens 100% beträgt, oder

c) die soziale Indikation für die familienergänzende Betreuung durch die Sozialhilfe- oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt ist.

²Dem Arbeitspensum werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung angerechnet.

³Dem Arbeitspensum nicht angerechnet wird eine Tätigkeit im eigenen Haushalt (z.B. Betreuung von fremden Kindern oder betagten Menschen), sofern die Betreuung des eigenen Kindes bzw. der eigenen Kinder möglich und zumutbar ist.

⁴Im Primarschulbereich wird eine Betreuung ausserhalb des gemeindeeigenen schulergänzenden Angebots nur dann subventioniert, wenn beim gemeindeeigenen schulergänzenden Angebot kein Betreuungsplatz verfügbar ist oder wenn in begründeten Fällen dieses Angebot nicht beansprucht werden kann.

§ 4 Umfang der Anspruchsberechtigung

¹Subventionsbeiträge werden bei kumulierten Arbeitspensen nur für den Anteil ausgerichtet, welcher über 100% liegt respektive bei Alleinerziehenden bis maximal zum effektiven Arbeitspensum.

²Pro Schuljahr (1. August – 31. Juli) beträgt der maximale Anspruch 2400 subventionierte Betreuungsstunden, jedoch maximal 48 Wochen pro Jahr und maximal 50 Stunden pro Woche.

³Die Unterrichtszeit gilt nicht als Betreuungszeit; für Kindergartenkinder wird der maximale Anspruch gemäss Ziffer 2 pauschal um 880 Stunden und für Primarschulkinder um 1040 Stunden reduziert.

⁴Unterjährig beginnende oder endende Betreuungsverhältnisse werden pro rata temporis berechnet.

⁵Die Berechnung der Beiträge beschränkt sich auf die effektive Betreuungszeit; reservierte nicht beanspruchte Betreuungsstunden sind nicht subventionsberechtigt.

⁶Die Höhe der Subventionen entspricht maximal denjenigen von den Anspruchsberechtigten effektiv zu tragenden Betreuungskosten.

§ 5 Einschränkung der Anspruchsberechtigung

¹Reichen die Subventionsberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig ein oder machen sie nachweislich falsche Angaben, so können die Subventionen verweigert, gekürzt oder zurück gefordert werden.

²Ein Anspruch auf eine subventionsberechtige Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht nicht, wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie im gleichen Haushalt des zu betreuenden Kindes lebt oder mit einer im gleichen Haushalt lebenden Person verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist oder war.

- a) die Betreuungsperson der Tagesfamilie ein Elternteil, Grosselternteil, mit der erziehungsberechtigten Person verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft, gefestigter Lebensgemeinschaft (mind. zwei Jahre-gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsames Kind), oder im gleichen Haushalt lebt.
- b) die Betreuungsperson der Tagesfamilie Stiefelternteil, Stiefgeschwister oder Stiefkind der/des Erziehungsberechtigten ist.

§ 6 Subventionsbeiträge

¹Die maximalen Subventionsbeiträge pro Betreuungsstunde betragen für:

Kinder im Vorschulalter CHF 12.00

Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen CHF 8.00

²Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Subventionsbeiträge im Rahmen der allgemeinen Veränderungen (Teuerung, Gesetzesänderungen etc.) jährlich auf den Schuljahreswechsel hin anzupassen.

²Der Gemeinderat passt die maximalen Subventionsbeiträge jährlich auf den Schuljahreswechsel hin aufgrund der Entwicklung der Vollkosten, der erwarteten Mengen und der budgetierten Subventionen an.

³An die Kosten der Mahlzeiten werden keine Beiträge gewährt.

§ 7 Abstufung der Subventionen nach Einkommen

¹Die Beiträge an die familienergänzende Betreuung sind einkommensabhängig.

²Die Berechnung des für die Ausrichtung von Subventionen massgebenden Einkommens richtet sich nach dem Reglement über die einkommensabhängigen Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil vom 99. Xxx 2016.

³Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 58'000 werden 100% der gemäss § 6 Abs. 1 und 2 definierten Subventionen ausgerichtet. Danach reduziert sich der Subventionssatz pro CHF 1'000 massgebendes Einkommen linear und endet bei einem massgebenden Einkommen von CHF 128'000 (siehe Anhang 1).

§ 8 Antrag auf Subventionen

¹Anspruchsberechtigte melden ihren Subventionsanspruch der Gemeindeverwaltung mit entsprechendem Anmeldeformular und den geforderten Unterlagen vor Inanspruchnahme der subventionierten Betreuung an.

²Nach Eingang der Anmeldung prüft die dafür zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Anspruchsberechtigung und berechnet die Höhe des Subventionsanspruchs. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

³Subventionen werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Anmeldung geleistet. Eine rückwirkende Gewährung von Subventionen ist nicht möglich.

§ 9 Abrechnung der Subventionen

¹Die Beiträge werden den Anspruchsberechtigten gestützt auf die von ihnen eingereichten Rechnungen der Betreuungsinstitutionen innert 30 Tagen ausbezahlt.

²Die Rechnungen können mindestens monatlich und höchstens halbjährlich eingereicht werden. Ein Subventionsanspruch für eine Rechnung, deren Rechnungsdatum älter als 6 Monate ist, verfällt.

³Die Rechnungen der Institutionen müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, effektiv wöchentlich geleistete Betreuungsstunden pro Kind und die Abrechnungsperiode. Die Verpflegungskosten sind gesondert auszuweisen.

⁴Die Gemeinde erhält das Recht, bei den Betreuungsinstitutionen stichprobenweise die Angaben der eingereichten Rechnungen zu überprüfen.

⁵Bei gemeindeeigenen Betreuungsangeboten werden die Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung an die Anspruchsberechtigten direkt in Abzug gebracht.

⁶Auf Gesuch der Betreuungsinstitution und mit schriftlichem Einverständnis der Anspruchsberechtigten können die Subventionsbeiträge direkt mit den Betreuungsinstitutionen abgerechnet werden.

§ 10 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag ausnahmsweise sowie zu Gunsten der gesuchstellenden Person/en von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 11 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Untergeordnete Bestimmungen

Die Details zu diesem Reglement regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

§ 13 Übergeordnete Gesetzgebung

Mit Inkraftesetzung einer kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Betreuung werden diejenigen kommunalen Bestimmungen, die im Widerspruch dazu stehen, ausser Kraft gesetzt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

¹Für Betreuungsinstitutionen, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Allschwil haben, gilt bis zu deren Ablauf dieses Reglement nicht.

²Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements bestehende Betreuungsverhältnisse sind auch dann subventionsberechtigt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs. 3 nicht erfüllt sind.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL rückwirkend am 01.04.2016 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am _____ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Anhang 1
Subventionstabelle für familienergänzende Kinderbetreuung

Ansatz pro h	8	CHF	Ansatz pro h	12	CHF
Abstufung	1'000				
massgebliches Einkommen	%	Subvention pro Betreuungsstunde	massgebliches Einkommen	%	Subvention pro Betreuungsstunde
57'000	100.00	8.00	57'000	100.00	12.00
58'000	98.59	7.90	58'000	98.59	11.85
59'000	97.18	7.75	59'000	97.18	11.65
60'000	95.77	7.65	60'000	95.77	11.50
61'000	94.37	7.55	61'000	94.37	11.30
62'000	92.96	7.45	62'000	92.96	11.15
63'000	91.55	7.30	63'000	91.55	11.00
64'000	90.14	7.20	64'000	90.14	10.80
65'000	88.73	7.10	65'000	88.73	10.65
66'000	87.32	7.00	66'000	87.32	10.50
67'000	85.92	6.85	67'000	85.92	10.30
68'000	84.51	6.75	68'000	84.51	10.15
69'000	83.10	6.65	69'000	83.10	9.95
70'000	81.69	6.55	70'000	81.69	9.80
71'000	80.28	6.40	71'000	80.28	9.65
72'000	78.87	6.30	72'000	78.87	9.45
73'000	77.46	6.20	73'000	77.46	9.30
74'000	76.06	6.10	74'000	76.06	9.15
75'000	74.65	5.95	75'000	74.65	8.95
76'000	73.24	5.85	76'000	73.24	8.80
77'000	71.83	5.75	77'000	71.83	8.60
78'000	70.42	5.65	78'000	70.42	8.45
79'000	69.01	5.50	79'000	69.01	8.30
80'000	67.61	5.40	80'000	67.61	8.10
81'000	66.20	5.30	81'000	66.20	7.95
82'000	64.79	5.20	82'000	64.79	7.75
83'000	63.38	5.05	83'000	63.38	7.60
84'000	61.97	4.95	84'000	61.97	7.45
85'000	60.56	4.85	85'000	60.56	7.25
86'000	59.15	4.75	86'000	59.15	7.10
87'000	57.75	4.60	87'000	57.75	6.95
88'000	56.34	4.50	88'000	56.34	6.75
89'000	54.93	4.40	89'000	54.93	6.60
90'000	53.52	4.30	90'000	53.52	6.40
91'000	52.11	4.15	91'000	52.11	6.25

128'000	127'000	126'000	125'000	124'000	123'000	122'000	121'000	120'000	119'000	118'000	117'000	116'000	115'000	114'000	113'000	112'000	111'000	110'000	109'000	108'000	107'000	106'000	105'000	104'000	103'000	102'000	101'000	100'000	99'000	98'000	97'000	96'000	95'000	94'000	93'000	92'000
0.00	1.41	2.82	4.23	5.63	7.04	8.45	9.86	11.27	12.68	14.08	15.49	16.90	18.31	19.72	21.13	22.54	23.94	25.35	26.76	28.17	29.58	30.99	32.39	33.80	35.21	36.62	38.03	39.44	40.85	42.25	43.66	45.07	46.48	47.89	49.30	50.70
0.00	0.10	0.25	0.35	0.45	0.55	0.70	0.80	0.90	1.00	1.15	1.25	1.35	1.45	1.60	1.70	1.80	1.90	2.05	2.15	2.25	2.35	2.50	2.60	2.70	2.80	2.95	3.05	3.15	3.25	3.40	3.50	3.60	3.70	3.85	3.95	4.05
128'000	127'000	126'000	125'000	124'000	123'000	122'000	121'000	120'000	119'000	118'000	117'000	116'000	115'000	114'000	113'000	112'000	111'000	110'000	109'000	108'000	107'000	106'000	105'000	104'000	103'000	102'000	101'000	100'000	99'000	98'000	97'000	96'000	95'000	94'000	93'000	92'000
0.00	1.41	2.82	4.23	5.63	7.04	8.45	9.86	11.27	12.68	14.08	15.49	16.90	18.31	19.72	21.13	22.54	23.94	25.35	26.76	28.17	29.58	30.99	32.39	33.80	35.21	36.62	38.03	39.44	40.85	42.25	43.66	45.07	46.48	47.89	49.30	50.70
0.00	0.15	0.35	0.50	0.70	0.85	1.00	1.20	1.35	1.50	1.70	1.85	2.05	2.20	2.35	2.55	2.70	2.85	3.05	3.20	3.40	3.55	3.70	3.90	4.05	4.25	4.40	4.55	4.75	4.90	5.05	5.25	5.40	5.60	5.75	5.90	6.10